

Transportieren und Aufstellen grosser Sauerstoff-Flaschen

Autor(en): **Stauffer, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **4 (1937-1938)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362597>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 21.

Die Abteilung für passiven Luftschutz bezeichnet die für die Hausfeuerwehr besonders geeigneten Modelle von Eimerspritzen.

Sie kann auf Grund der zur Verfügung stehenden Kredite den Abgabepreis verbilligen.

V. Aufgaben im Ernstfall.

Art. 22.

Die Hausfeuerwehr arbeitet unter der Leitung und nach den Weisungen des Luftschutzwartes.

Er bestimmt zum voraus die Orte für die Bereitstellung des Materials, die Besammlung und Beobachtung.

Soweit möglich, werden Brandwachtposten zu je zwei Personen gebildet.

Art. 23.

Beim Aufgebot des Luftschutzes werden die Verdunkelungsmassnahmen überprüft, die Vorbereitungen des Brandschutzes vervollständigt und die Schutzräume bezugsbereit gemacht.

Art. 24.

Beim Ertönen des Zeichens «Fliegeralarm» sammeln sich die Hausfeuerwehren an den zum voraus bestimmten Orten und die Brandwachen beziehen ihre Posten.

Der Luftschutzwart kontrolliert, ob Läden, Fenster, Haus- und Wohnungstüren sowie Gashahnen geschlossen, elektrische Apparate ausgeschaltet, offene Feuerstellen gelöscht und alle Hausbewohner, mit Ausnahme der Hausfeuerwehr, im Schutzraume sind.

Art. 25.

Während des Luftangriffes beobachten der Luftschutzwart und die Brandwachtposten die Vorgänge im Haus und in der nächsten Umgebung.

Es ist namentlich dafür zu sorgen, dass Brände im Entstehen entdeckt und gelöscht werden.

Vermag die Hausfeuerwehr den Brand nicht selbst zu bewältigen, so fordert der Luftschutzwart die benachbarten Hausfeuerwehren an, nötigenfalls bei der Orts- oder Quartierleitung die Luftschutzfeuerwehr.

Art. 26.

Beim Ertönen des Zeichens «Endalarm» hat sich der Luftschutzwart zunächst davon zu überzeugen, dass das Haus und seine Umgebung in Ordnung sind.

Wenn nötig, hat er den chemischen Dienst der Luftschutzorganisation anzufordern und dafür zu sorgen, dass Blindgänger nicht berührt werden, bis sie durch den technischen Dienst beseitigt sind.

Bestehen keine Bedenken, so ordnet der Luftschutzwart an, dass die Insassen den Schutzraum verlassen.

Die Gashahnen werden wieder geöffnet, Licht und elektrische Apparate wieder eingeschaltet und die Wasservorräte ergänzt.

Der Luftschutzwart ist dafür verantwortlich, dass alle Vorkehrungen für den nächsten Alarm getroffen werden und dass insbesondere der Schutzraum unverzüglich wieder bereitgestellt wird.

VI. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 27.

Zur Orientierung aller Hausbewohner wird im Gebäude ein Merkblatt angebracht.

Dasselbe enthält die erforderlichen Angaben über die Vorbereitung der Massnahmen und das Verhalten im Ernstfalle, sowie über die Zusammensetzung der einzelnen Hausfeuerwehr.

Die Abteilung für passiven Luftschutz stellt das einheitliche Formular für das Merkblatt auf und bestimmt die Art der Abgabe.

Art. 28.

Der Bundesratsbeschluss vom 3. April 1936 betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz ist anwendbar.

Art. 29.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Bern, den 30. Dezember 1937.

Eidgenössisches Militärdepartement:
R. Minger.

Transportieren und Aufstellen grosser Sauerstoff-Flaschen

Von F. Stauffer

Die grossen Sauerstoff-Flaschen von 40 Liter Rauminhalt, wie sie von der Abteilung für passiven Luftschutz den Organisationen für Sanitätsstellen und für regionale Umfüllstellen abgegeben werden, sind verhältnismässig schwer zu transportieren.

Je nach den räumlichen Verhältnissen müssen die Flaschen über Treppen oder durch winklige Passagen gebracht werden, wobei ein «Roller» der Stahlzylinder nur in den seltensten Fällen möglich ist. Besonders beim Passieren von Türschwellen, aber auch bei Böden mit Platten- oder Holz-

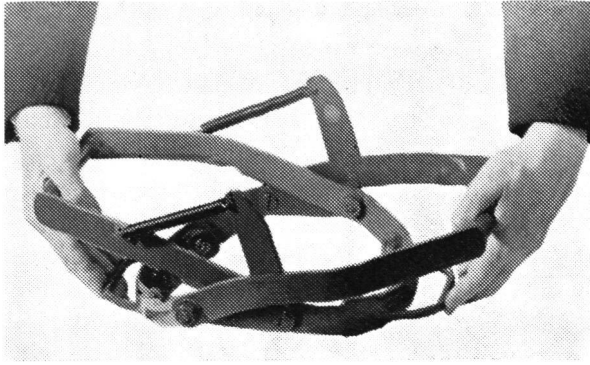


Abb. 1. Ansicht der Tragzange.

Die Zange besteht aus zwei Flacheisenbügeln, an deren runden Enden, die sich der Flaschenwandung beim Hochheben andrücken, Gummieinlagen befestigt sind. Das Flaschengewicht bewirkt ein Festklemmen beim Heben.

(Photohaus Metro, Bern)

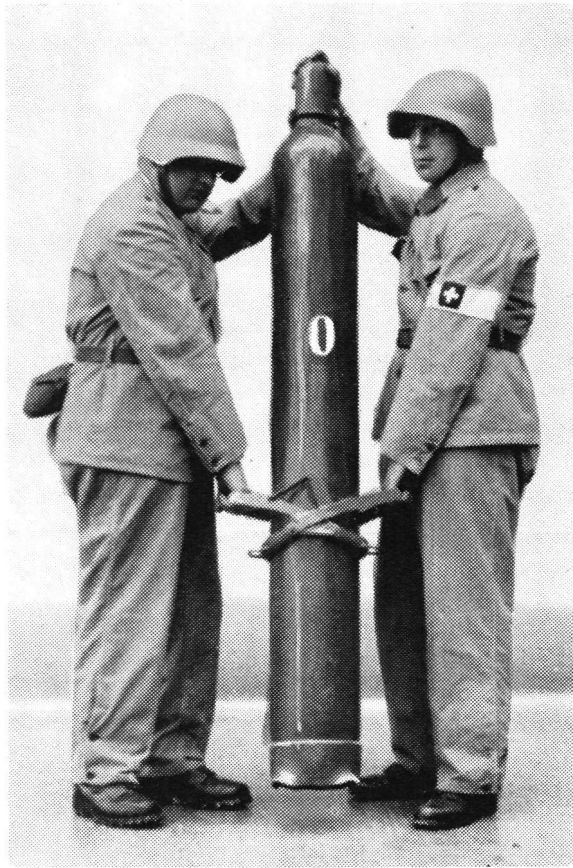


Abb. 2. Transport bei aufgestellter Flasche.

Die Zange kann in jeder beliebigen Höhe angesetzt werden, je nach der Grösse der Träger. Gewicht der Zange zirka 4 kg. Preis Fr. 12.—.

(Photohaus Metro, Bern)

zementbelag entstehen durch das bruske «Roller» leicht grosse Schäden.

Um diesen Uebelständen entgegenzuwirken, hat eine Schweizer Firma ein neues Transportgerät entwickelt, welches wirklich als zweckmässig bezeichnet werden darf. Es betrifft dies eine

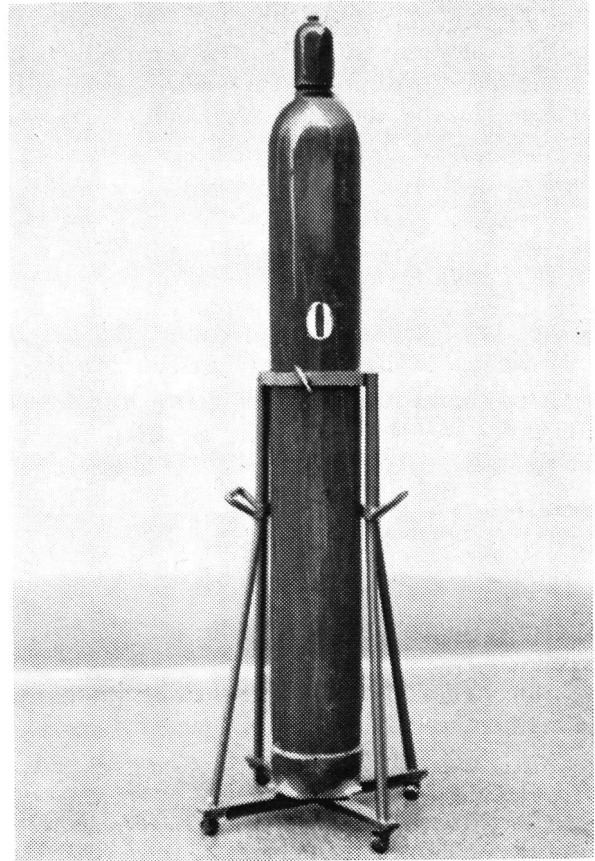


Abb. 3. Eingestellte Flasche.

Die Vorrichtung kann auch für den Transport auf kleinere Distanzen dienen. (Manövrieren auf gleichem Bodenniveau.) Unten vier Stollen zum Zentrieren der Flasche. Oben Rohrschelle zum Aushaken. Gewicht: 12 kg. Preis: Fr. 38.50.

(Photohaus Metro, Bern)

Flaschen-Tragzange (Abb. 1 und 2), die überall da wertvolle Dienste leisten dürfte, wo öfters Sauerstoff-Flaschen auf kürzere Distanzen transportiert werden müssen.

Dieselbe Firma hat ferner einen *fahrbaren Flaschenhalter* herausgebracht (Abb. 3), der besonders in Sanitätshilfsstellen zur Erleichterung und Beschleunigung der Sauerstoffbehandlung dient.

Laut Vorschrift des Eidg. Fabrikinspektorates müssen Stahlflaschen, die mit komprimierten Gasen gefüllt sind, vor dem Umfallen geschützt werden, z. B. durch Befestigung mittelst Rohrschellen an der Wand. Der hier erwähnte Flaschenhalter erlaubt nun, die Flasche *in gesicherter Lage* dahin zu stellen, wo der Sauerstoff gerade benötigt wird. Der fahrbare Flaschenhalter ist somit speziell in Sanitätshilfsstellen von grossem Wert, da man den Sauerstoff direkt zu den Patienten bringen kann.